

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget** und Fraktion (SPD),

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Christine Stahl, Susanna Tausendfreund, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm, Maria Scharfenberg, Simone Tolle und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

A) Problem

Seit Inkrafttreten des Bayerischen Versammlungsgesetzes kam es bei gewerkschaftlichen Aktivitäten immer wieder zu Problemen. Schwierigkeiten hat auch die strikte Anzeigepflicht für kleine Versammlungen ausgelöst. Außerdem wirkt sich die zunehmende Privatisierung des öffentlichen Raums eingrenzend für die Versammlungsfreiheit aus. Ferner wirken sich Videoaufnahmen, die von der Polizei angefertigt werden, als Hemmnis für die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit aus.

Die Regelungen über den sog. „Befriedeten Bezirk“ schränken die Versammlungsfreiheit ein und werden als Relikt empfunden.

B) Lösung

Das Versammlungsgesetz wird insbesondere geändert, um klarzustellen, dass wegen der großen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Koalitionsfreiheit, Arbeitskampfmaßnahmen nicht durch das Versammlungsgesetz eingeschränkt werden, um kleine Versammlungen von der Anzeigepflicht zu entbinden und um Versammlungen auch in formal-rechtlich privaten, tatsächlich aber öffentlichen Bereichen, zu ermöglichen.

Die Regelungen über den sog. „Befriedeten Bezirk“ (Art. 17 bis 19 des Bayerischen Versammlungsgesetzes) werden aufgehoben.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen bzw. Erlass eines gänzlich neu konzipierten Versammlungsgesetzes, dass die Bedeutung der Versammlungsfreiheit betont.

D) Kosten

Es entstehen keine Kosten. Im Gegenteil wird durch die Vereinfachungen eine Senkung der Kosten für Verwaltung und Polizei im Zusammenhang mit Versammlungen möglich.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421, BayRS 2180-4-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 1 wird das Wort „Grundsatz“ durch das Wort „Grundsätze“ ersetzt.
 - b) Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:
 - „Vierter Teil Befriedeter Bezirk
 - Art. 17 (aufgehoben)
 - Art. 18 (aufgehoben)
 - Art. 19 (aufgehoben)“
- 2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - „Art. 1
 - Grundsätze“
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - „(3) Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben grundsätzlich das Recht, über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung selbst zu bestimmen.“
- 3. Art. 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - „(4) ¹An Stätten außerhalb des öffentlichen Straßenraums, an denen ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist, sowie an Orten allgemeinen kommunikativen Verkehrs, und wenn diese Stätten und Orte der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich sind, sind Versammlungen zulässig. ²Entgegengesetzte Bestimmungen, etwa in einer Satzung, sind insoweit unwirksam.“
- 4. Art. 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - „³Bei und im Zusammenhang mit Versammlungen sind nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte einzusetzen, die uniformiert oder deutlich erkennbar als Polizeiangehörige gekennzeichnet sind.“

- 5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nur offen und nur so, dass es für die Betroffenen erkennbar ist, und nur dann anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „nur offen“ die Worte „und nur so, dass es für die Betroffenen erkennbar ist,“ eingefügt.
- 6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Abs. 5 bis 7 eingefügt:
 - „(5) ¹Bei gleichartigen Versammlungen desselben Veranstalters genügt eine nur fernmündliche Anzeige. ²Falls für die in Bezug genommene Versammlung Beschränkungen nach Art. 15 bestanden, gelten diese auch für die fernmündlich angezeigte Versammlung.
 - (6) ¹Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen weniger als 20 beträgt. ²Dies gilt nicht, wenn bereits einmal gegen den Veranstalter Maßnahmen gemäß Art. 15 Abs. 2 getroffen worden sind.
 - (7) Die Anzeigepflicht entfällt bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei Versammlungen, die in einem inhaltlichen, zeitlichen und örtlichen unmittelbaren Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen stehen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden die Abs. 8 bis 10.
- 7. Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:
 - „Vierter Teil
 - Befriedeter Bezirk
 - Art. 17
 - (aufgehoben)
 - Art. 18
 - (aufgehoben)
 - Art. 19
 - (aufgehoben)“
- 8. In Art. 21 Abs. 1 wird Nr. 10 wie folgt gefasst:
 - „10. (aufgehoben).“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Seit Inkrafttreten des Bayerischen Versammlungsgesetzes kam es bei gewerkschaftlichen Aktivitäten immer wieder zu Problemen. Schwierigkeiten hat vor allem die strikte Anzeigepflicht auch für kleine Versammlungen ausgelöst. Außerdem wirkt sich die zunehmende Privatisierung des öffentlichen Raums eingrenzend für die Versammlungsfreiheit aus. Ferner wirken sich Videoaufnahmen, die von der Polizei angefertigt werden als Hemmnis für die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit aus. Darum wird das Versammlungsgesetz geändert, um kleine Versammlungen von der Anzeigepflicht zu entbinden, um klarzustellen, dass wegen der großen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Koalitionsfreiheit Arbeitskämpfmaßnahmen nicht durch das Versammlungsgesetz eingeschränkt werden und um Versammlungen auch in formalrechtlich privaten, tatsächlich aber öffentlichen Bereichen zu ermöglichen.

Die Regelungen über den sog. „Befriedeten Bezirk“ schränken die Versammlungsfreiheit ein und werden als Relikt empfunden. Darum werden sie aufgehoben.

B) Im Einzelnen**Zu § 1 (Änderungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes)****Zu Nr. 1:**

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 1 BayVersG):*Zu Buchst. a:*

Entsprechend der Ergänzung der Vorschrift durch Abs. 3 (vgl. unter Buchst. b wird die Überschrift im Plural gefasst).

Zu Buchst. b:

Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. BVerfGE 69, 315 <343>). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen – gegebenenfalls auch in Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen – am wirksamsten zur Geltung bringen können. Dieser Grundsatz wird durch den angefügten Abs. 3 bei Art. 1 nunmehr im Text des Bayerischen Versammlungsgesetzes klargestellt.

Zu Nr. 3 (Art. 2 BayVersG):

Zunehmende Bedeutung hat auch für die Versammlungsfreiheit die immer weiter gehende Privatisierung öffentlicher Räume. Durch die privatrechtliche Wertung der Eigentumsverhältnisse an Flughäfen, Bahnhöfen, den Plätzen vor Bahnhöfen, Fußballstadien und dem Gelände davor, Einkaufszentren und vielen anderen ähnlichen Räumen, die zentrale Bedeutung für das öffentliche Leben haben, wird der Bereich, an dem die Grundrechte uneingeschränkt wahrgenommen werden können, immer weiter zusätzlich reduziert. Dies betrifft zum Beispiel: Einkaufszentren, Bahnhöfe, Bahnhofsplätze und auch Flughäfen (vgl. das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Flughafen Frankfurt am Main).

Zu Nr. 4 (Art. 4 BayVersG):

Es wird klargestellt, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die deutlich als Polizeiangehörige erkennbar sind, bei Versammlungen eingesetzt werden dürfen.

Zu Nr. 5 (Art. 9 BayVersG):

Videoaufnahmen, die von der Polizei angefertigt werden, wirken sich oftmals als Hemmnis für die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit aus. Darum wird gesetzlich geregelt, dass diese nur so angefertigt werden dürfen, dass es für die Betroffenen erkennbar ist.

Zu Nr. 6 (Art. 13 BayVersG):

Bei gleichartigen Versammlungen desselben Veranstalters genügt eine fermündliche Anzeige und bei Kleinversammlungen mit weniger als 20 erwarteten Teilnehmern entfällt die Anzeigepflicht generell. Außerdem wird klargestellt, dass wegen der verfassungsrechtlich garantierten Koalitionsfreiheit Arbeitskämpfmaßnahmen nicht durch das Versammlungsgesetz eingeschränkt werden.

Zu Nr. 7 (Art. 17 bis 19 BayVersG):

Die Regelungen über den sog. „Befriedeten Bezirk“ werden als ein überkommenes Relikt aus vordemokratischen Zeiten aufgehoben. Außerdem ist die Abschaffung der Bannmeile – auch wenn diese inzwischen in „Befriedeter Bezirk“ umbenannt wurde – Ausdruck der Dialogbereitschaft der Politik und ein Zeichen, dass der Landtag keine Sonderregelung braucht, die es für Rathäuser und Landratsämter, in denen die Kommunalparlamente tagen, ohnehin nicht gibt.

Zu Nr. 8 (Art. 21 BayVersG):

Aus der Aufhebung der Regelungen für den sog. „Befriedeten Bezirk“ folgt die Aufhebung der Bußgeldvorschrift, die sich darauf bezieht.

Zu § 2: (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.